



# HESSISCHER LANDTAG

30. 09. 2026

Plenum

## Änderungsantrag

### Fraktion der AfD

#### zu Gesetzentwurf

#### Landesregierung

#### **Gesetz zur Neufassung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussachengesetzes und zur Änderung einer weiteren Vorschrift**

#### **in der Fassung der Beschlussempfehlung und des zweiten Berichts**

#### **Drucksache 21/5292 zu Drucksache 21/5197\_neu zu Drucksache 21/4531**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des zweiten Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Übermittlung an Polizei und Staatsanwaltschaften zu Zwecken der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung ist zulässig, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolversprechend oder wesentlich erschwert wäre.“
- b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne dieses Gesetzes sind Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB), Straftaten, die mit einer Höchststrafe von mindestens zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind und darüber hinaus
  1. Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression (§ 80 a des Strafgesetzbuchs),
  2. Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 83 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs),
  3. Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei (§ 84 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs),
  4. Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot (§ 85 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
  5. Agententätigkeit zu Sabotagezwecken (§ 87 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
  6. Verfassungsfeindliche Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuchs),
  7. Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane (§ 89 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs),
  8. Terrorismusfinanzierung (§ 89 c Abs. 5 des Strafgesetzbuchs),
  9. Landesverräterische Agententätigkeit (§ 98 des Strafgesetzbuchs),
  10. Geheimdienstliche Agententätigkeit (§ 99 des Strafgesetzbuchs),
  11. Landesverräterische Fälschung (§ 100a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs),
  12. Störpropaganda gegen die Bundeswehr (§ 109d des Strafgesetzbuchs),
  13. Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln (§ 109e Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 erster Halbsatz des Strafgesetzbuchs),
  14. Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst (§ 109f des Strafgesetzbuchs),
  15. Sicherheitsgefährdendes Abbilden (§ 109g Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs),
  16. Tötlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 115 des Strafgesetzbuchs),

17. Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 129 b des Strafgesetzbuchs),
  18. Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs),
  19. Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs),
  20. Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Strafgesetzbuchs),
  21. Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs),
  22. Zuhälterei (§ 181a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
  23. Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB),
  24. Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs),
  25. Gefährliche Körperverletzung (§ 224 des Strafgesetzbuchs),
  26. Menschenhandel (§ 232 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
  27. Zwangsheirat (§ 237 des Strafgesetzbuchs)
  28. Besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 des Strafgesetzbuchs),
  29. Strafvereitelung im Amt (§ 258a des Strafgesetzbuchs),
  30. Geldwäsche (§ 261 Abs. 4 des Strafgesetzbuchs),
  31. Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen (§ 275 Abs. 2 erste Alternative des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 276a des Strafgesetzbuchs,
  32. Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen (§ 276 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 276a des Strafgesetzbuchs,
  33. Missbrauch ionisierender Strahlen (§ 309 Abs. 6 des Strafgesetzbuchs),
  34. Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens (§ 310 Abs. 1 Nr 2 und 3 sowie Abs. 3 erste Alternative des Strafgesetzbuchs),
  35. Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 Abs. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs),
  36. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs),
  37. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 des Strafgesetzbuchs),
  38. Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c Abs. 4 des Strafgesetzbuchs),
  39. Bestechlichkeit (§ 332 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
  40. Bestechung (§ 334 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs)
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

**Begründung:****Zu Art. 1 – (§ 20 Abs. 1):****Zu a)**

In der aktuellen Fassung des Gesetzentwurfs ist – trotz des angestrebten Ziels einer Harmonisierung zwischen Bundes- und Landesrecht, namentlich zwischen dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes und dem Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetz – eine deutliche Divergenz zwischen den beiden Rechtsvorschriften hinsichtlich der Informationsweitergabe an Strafverfolgungsbehörden festzustellen, die auch in der Sachverständigenanhörung im Innenausschuss adressiert worden war.

So sieht § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes vor, dass durch die ausführende oder mitwirkende Behörde personenbezogene Daten aus Sicherheitsüberprüfungen nur „zum Zwecke der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung“ an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden dürfen und die Strafverfolgungsbehörden diese Daten zum Zwecke der Strafverfolgung nur dann nützen dürfen „wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre“ (§ 21 Abs. 1 S. 3).

Durch die Verwendung des Terminus der „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ ist durch ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet, dass bei festgestellten Bagatelldelikten, die weder von der Strafandrohung noch von ihrem Gefährdungspotential für den Rechtsfrieden her die Schwelle zum Bereich der „mittleren Kriminalität“ zu überschreiten geeignet sind, eine entsprechende Daten- und Informationsweitergabe respektive die Verwendung derselbigen durch Strafverfolgungsbehörden ausgeschlossen ist.

Dem dringenden Hinweis eines juristischen Sachverständigen im Rahmen der Anhörung, eine ähnliche Erheblichkeitsschranke auch im Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetz zu implementieren, wurde bis dato weder durch die einbringende Landesregierung noch durch die Regierungskoalition nachgekommen; demgegenüber hatten die Fraktionen von AfD (Drucksache 21/5225) und FDP (Drucksache 21/5224) selbiges gefordert. Diese Forderung war jedoch mit Verweis darauf mehrheitlich abgelehnt worden, dass man durch die Implementierung des Terminus „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ einen nicht legaldefinierten und mithin unbestimmten Rechtsbegriff verwende.

Gleichwohl erscheint es schon aus rechtssystematischen Gründen, hier insbesondere aufgrund einer ansonsten augenfälligen und juristisch möglicherweise angreifbaren Divergenz zwischen den zweckähnlichen Vorschriften im Hessischen Verfassungsschutzgesetz (§ 20a) und Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (§ 20), und zur Vermeidung von überschießenden Informationserhebungen und -weitergaben, nach wie vor dringend geboten, eine dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes ähnliche Schranke ins Gesetz aufzunehmen.

**zu b):**

Auch wenn die Begrifflichkeit der „Straftat von erheblicher Bedeutung“ Gegenstand ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist und, wie unter a) beschrieben, auch Eingang in die Gesetzgebung des Bundes gefunden hat, so bleibt doch festzuhalten, dass es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der es insbesondere für Rechtsanwender, hier im Besonderen die Mitarbeiter in den bei Sicherheitsüberprüfungen zuständigen oder mitwirkenden Behörden, an der notwendigen Klarheit vermissen lässt.

Diesem Mangel kann durch einen abschließenden und unzweifelhaften Straftatenkatalog abgeholfen werden, wie er insbesondere im Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG) vorgeschlagen und letztlich auch verabschiedet wurde.

Die für vorliegendes Gesetz Anwendung findende nähere Ausgestaltung des Terminus „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ weist auch aus dem Grund, dass dem Landesamt für Verfassungsschutz bei Sicherheitsüberprüfungen eine erhebliche und wichtige Rolle zukommt, deshalb eine weitestgehende Kongruenz zum Straftatenkatalog aus § 20a HVSG auf.

Die Ausgestaltung beschränkt die Straftaten, bei welchen eine Informationsweitergabe an die Strafverfolgungsbehörden erfolgen darf, insofern auf Verbrechen gem. § 12 Abs. 1 StGB, Straftaten, die mit einer Höchststrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind sowie einen Katalog mit enumerativ aufgezählten weiteren Vergehen, die die durch Rechtsprechung genannten Voraussetzungen einer Straftat von erheblicher Bedeutung erfüllen.

**zu c)**

Redaktionelle Folgeanpassung

Wiesbaden, 30. September 2026

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**